

Amtliche Bekanntmachung

Nr.49/2018



Veröffentlicht am: 01.06.2018

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für das Fach Mathematik in Kombination mit den Fächern Deutsch, Ethik, Physik, Sozialkunde oder Sport vom 02.05.2018

Aufgrund von § 13 Abs.1 in Verbindung mit § 67 Abs.3 Ziff.8 und § 77 Abs.2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für das Fach Mathematik in Kombination mit den Fächern Deutsch, Ethik, Physik, Sozialkunde oder Sport beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Akademischer Grad	3
II. Umfang und Ablauf des Studiums	3
§ 4 Zulassung zum Studium, Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	4
§ 7 Studienaufbau	4
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen	5
§ 9 Studienfachberatung	5
§ 10 Individuelles Teilzeitstudium, Individuelle Studienpläne	6
III. Prüfungen	6
§ 11 Prüfungsausschuss	6
§ 12 Prüfende und Beisitzende	7
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 14 Leistungsnachweise	8
§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	8
§ 16 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	10
§ 17 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	11
§ 18 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	11
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	12
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen	13
§ 22 Zusatzprüfungen, Freiversuche	14
IV. Bachelorabschluss	14
§ 23 Anmeldung zur Bachelorarbeit	14
§ 24 Ausgabe des Themas und Abgabe der Bachelorarbeit	14
§ 25 Bewertung der Bachelorarbeit und Verteidigung der Bachelorarbeit	15

§ 26 Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung der Bachelorarbeit	16
§ 27 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	16
§ 28 Zeugnisse und Bescheinigungen	17
§ 29 Urkunde	17
V. Schlussbestimmungen	17
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 31 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	18
§ 32 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	18
§ 33 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	18
§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	18
§ 35 Inkrafttreten	19

Anlagen

Studienfachspezifische Ziele sowie Regelstudien- und Prüfungspläne der einzelnen Fächer für den Bachelorstudiengang Lehramt an allgemeinbildenden Schulen	20
---	----

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele, den Inhalt, den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss im Bachelorstudiengang Lehramt an allgemeinbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Mathematik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang verbindet die fachspezifische Ausbildung im Unterrichtsfach Mathematik in Kombination mit den Unterrichtsfächern Deutsch, Ethik, Physik, Sozialkunde oder Sport inklusive der für das jeweilige Unterrichtsfach spezifischen Fachdidaktik mit einer bildungswissenschaftlichen Ausbildung.
- (2) Mit dem Bachelorstudium wird ein Abschluss erworben, der die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, direkt ein Masterstudium sowohl für das Lehramt an Gymnasien als auch das Lehramt an Sekundarschulen für das Unterrichtsfach Mathematik in Kombination mit den Unterrichtsfächern Deutsch, Ethik, Physik, Sozialkunde oder Sport aufzunehmen sowie das Studium in verwandten Masterstudiengängen fortzusetzen. Es befähigt zudem zur Aufnahme einer Tätigkeit in weiteren pädagogischen Handlungsfeldern oder in entsprechenden Berufsfeldern.
- (3) Souveräne Beherrschung der grundlegenden fachspezifischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Aneignung eines Bewusstseins für die besonderen fachdidaktischen Anforderungen zählen zu den Zielen des Studiengangs. Im Bereich der Fachdidaktik steht die Einführung in fachspezifische Theorien und in unterschiedliche fachdidaktische Unterrichts- und Methodenkonzeptionen im Vordergrund. Darüber hinaus werden in die fachdidaktische Ausbildung schulpraktische Inhalte integriert, die die Kompetenzentwicklung hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung der erworbenen fachspezifischen und fachdidaktischen Erkenntnisse fördern.

(4) Die Persönlichkeitsentwicklung ist eine zentrale Aufgabe, die Formulierung individueller Entwicklungsaufgaben wie die Entwicklung einer Berufsidentität, das Annehmen einer Berufsrolle sowie der Erwerb von Handlungs- und Urteilsfähigkeit stehen im Mittelpunkt, um an gesellschaftlichen Veränderungen verantwortungsvoll partizipieren zu können. Zudem bilden die Absolventen und Absolventinnen im Laufe des Studiums folgende überfachliche Kompetenzen aus:

- Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, Problemlöse- und Konfliktkompetenz, Medien- und Methodenkompetenz sowie Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind
- Kenntnis spezifischer Arbeits-, Präsentations- und Moderationstechniken und ausgewählter Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens
- Fähigkeit, fächerübergreifende Kontexte zu identifizieren und wissenschaftliche Diskurse in ihren Bedingungen und ihrem Vollzug grundlegend nachzuvollziehen und kritisch zu reflektieren

(5) Die einzelnen fachspezifischen Ziele können dem Anhang entnommen werden.

(6) Den Studierenden wird die Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität und in den Organen der Studierendenschaft empfohlen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen aller erforderlichen Prüfungen verleiht die Fakultät für Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Abschluss im Bachelorstudiengang Lehramt an allgemeinbildenden Schulen den akademischen Grad

„Bachelor of Science“, abgekürzt: **„B. Sc.“**.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4 Zulassung zum Studium, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die im § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen und darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaF Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.

(4) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Sport: Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer bestandenen sportpraktischen Eignungsprüfung.

(5) Studieninteressierten wird empfohlen, vor Beginn des Studiums mit Hilfe des Selbsterkundungsverfahrens „Career Counselling for Teachers“ (CCT) ihre pädagogische Eignung durch persönliche Selbstreflexion zu überprüfen.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Präsenzstudiengang. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.
- (2) Der Bachelorabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit der Verteidigung. Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß § 15 abgeschlossen. Zur Gewährleistung der Studierendenmobilität können auf Antrag des oder der Studierenden Teilprüfungen abgelegt werden. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sowie der zeitliche Rahmen sind dem in der Anlage enthaltenen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (4) Module können Praktikumsanteile enthalten. In diesem Fall findet die Praktikumsordnung Anwendung.

§ 7 Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst.
- (4) Die Studierenden können nach eigener Wahl zusätzlich weitere Module der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen (freie Wahlmodule). Die Studierenden können sich in diesen einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch werden sie in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit und deren Präsentation in einer Verteidigung ab. Die Bachelorarbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von insgesamt 10 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 15 Wochen.

(6) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind beim Studienfachberater erhältlich.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, die einzelnen Module sind im Modulhandbuch beschrieben. Bestandteile der Module sind Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Projekte, Didaktikwerkstätten, Laborpraktika und Praktika in den zukünftigen Berufsfeldern der Studierenden außerhalb der Universität.

(2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vortragsreihen, die in der Regel von einem Professor, einer Professorin oder einer Person gleichwertiger Qualifikation durchgeführt werden und in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse vermitteln.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- oder Seminarinhalte

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(8) Projekte und Didaktikwerkstätten dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Projektabschlussarbeit, Portfolio usw.

(9) Laborpraktika dienen dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von physikalischen Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens.

(10) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer und fachdidaktischer Arbeitsmethoden und Orientierungen im beruflichen Alltag als Lehrer oder Lehrerin. Darüber hinaus sollen die Praktika dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Von der Fakultät für Mathematik, der Fakultät für Humanwissenschaften und der Fakultät für Naturwissenschaften werden für diesen Studiengang Studienfachberatungen angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Webseite zum Studiengang und im Prüfungsamt angegeben.

Für die allgemeine Studienberatung der Lehramtsstudiengänge steht das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) zur Verfügung. Namen und Sprechzeiten sind auf der Homepage des ZLB angegeben.

(2) Eine Studienfachberatung durch einen Fachberater oder eine Fachberaterin kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- bei Wahl nicht vorgeschlagener Module,
- Studieren mit Kind, Pflege von nahen Verwandten oder ähnlichen Lebensumständen,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
- Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium, Teilzeitstudium und individuelle Studienplangestaltung.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

§ 10

Individuelles Teilzeitstudium, Individuelle Studienpläne

(1) Es besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden.

(3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird durch die Fakultät für Mathematik ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Um die Arbeitsfähigkeit des Prüfungsausschusses stets zu gewährleisten, bestellt der Fakultätsrat weiterhin aus jeder Statusgruppe stellvertretende Mitglieder. Mitglieder anderer Fakultäten können beratend hinzugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann die Erledigung der Aufgaben, die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesen sind, widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.
- (4) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Erneute Bestellung ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, sofern deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende oder ein Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin zu bestellen.
- (4) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss ein Prüfender Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.
- (5) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (8) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt die Amtsverschwiegenheit von § 11 Abs. 6 entsprechend.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und von Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten ist dabei nicht möglich. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

§ 14

Leistungsnachweise

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung können Leistungsnachweise gefordert werden.

(2) Leistungsnachweise sind im anliegenden Prüfungsplan als solche gekennzeichnet. Die Bedingungen für deren Erwerb sind im Modulhandbuch aufgelistet und werden von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 15

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Schriftliche oder elektronische Prüfung unter Aufsicht / Klausur (K)
- Mündliche Prüfung (M)
- Benoteter Schein (SB)
- Leistungen im Übungssystem eines Moduls (ÜL)
- Seminarvortrag (SV) / Referat, Präsentation (R)
- Projektbericht (PA)
- Medienprodukte und -projekte (Me), Arbeitsmappen und Portfolios (Po),
- Hausarbeit (HA)
- Testate und Übungsscheine (T)

(2) In einer Klausur in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Moduls, auf das sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungswege finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Aufgaben bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben). Klausurarbeiten sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

(3) In einer mündlichen Prüfung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie über ausreichendes Wissen und Kompetenzen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und dauern in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten. Sie werden vor zwei prüfenden Personen oder einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Die Note ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) In Labor-Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten zusammen und wird in einem benoteten Schein zusammengefasst.

(5) Durch Leistungen im Übungssystem eines Moduls sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Vorlesung vermittelten Methoden und Kenntnisse auf konkrete Aufgabenstellungen anwenden können. Dies kann geschehen durch das selbstständige erfolgreiche Lösen regelmäßig gestellter Übungsaufgaben, eine Präsentation, eine schriftliche Hausarbeit, ein Fachgespräch mit dem oder der Lehrenden, schriftliche Leistungskontrollen oder Kombinationen hiervon.

(6) In einem Seminarvortrag sollen die Studierenden ein fachlich abgegrenztes Thema, in das sie sich selbstständig eingearbeitet haben, in einem Vortrag präsentieren. Es kann auch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung gefordert werden.

(7) Im Projektbericht sollen die Studierenden die Ergebnisse, die sie im Rahmen der Bearbeitung des wissenschaftlichen Projektes erzielt haben, in schriftlicher Form und unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur zusammenfassen. Dieser Bericht wird in einem Referat präsentiert und in einer sich anschließenden Diskussion verteidigt. § 17 gilt entsprechend.

(8) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung. Sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.

(9) Ein Referat oder eine Präsentation ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Referate und Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben.

(10) Medienprodukte bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.

(11) Ein Portfolio oder eine Arbeitsmappe ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsform. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu

verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzsessays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen.

(12) Testate sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten und der entsprechenden methodisch-didaktischen Fähigkeiten.

(13) Die Prüfungsleistungen unter Abs. 5 bis 12 können auch unbenotet sein. Diese werden dann nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(14) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(15) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung 20 oder weniger Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(16) Prüfungen in der Verantwortung anderer Fakultäten unterliegen hinsichtlich Vorleistungen, Form, Dauer und Bewertung den Regularien dieser Fakultäten.

(17) In begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel zur Gewährleistung der Studierendenmobilität oder bei Vorliegen besonderer familiärer Umstände, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Regelungen zum Ablegen von Teilprüfungen festlegen.

§ 16

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und

Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Aus anderen Gründen beurlaubte Studierende können auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbringen.

§ 17 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und der oder die zu Prüfende zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Bachelorstudiengang „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen“ immatrikuliert ist.

(2) Die Studierenden beantragen beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Modulprüfungen finden studienbegleitend, d.h. in der Regel während oder direkt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Der Antrag auf Zulassung ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Prüfungstermine werden vom zuständigen Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen bekannt gegeben oder können bei mündlichen Prüfungen auch direkt mit dem Prüfer oder der Prüferin vereinbart werden. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Prüfungsleistung dreimal
 - a) nicht bestanden wurde oder
 - b) als nicht bestanden gilt.

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen des ersten und des zweiten Semesters in Mathematik sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall findet auf schriftliche Einladung des Prüfungsausschussvorsitzenden eine Studienfachberatung statt, in der die Gründe für die Fristüberschreitung erörtert und der weitere Studienverlauf geplant werden sollen.

(7) Alle Prüfungen, die bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht abgelegt sind, gelten als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall findet auf schriftliche Einladung des Prüfungsausschussvorsitzenden eine Studienberatung im ZLB statt, in der die Gründe für die Fristüberschreitung erörtert und der weitere Studienverlauf geplant werden sollen.

(8) Kann der oder die Studierende glaubhaft machen, dass er oder sie die in Abs. 6 und 7 genannten Fristüberschreitungen nicht zu vertreten hat, so kann der Prüfungsausschuss diese Fristen auf Antrag unter Auflagen bis zwei Semester verlängern.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekanntgegeben werden.

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gemäß den Leistungspunkten gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul, abweichend von der Festlegung in Abs. 1.

(4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfungskandidaten bzw. von der Prüfungskandidatin erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin mindestens 40 % der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten bzw. jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 % übersteigt.

(5) Die Leistungspunkte werden mit bestandener Modulprüfung erworben. Wird ein Modul durch Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 5 bis 12 unbenotet abgeschlossen, so erhält der oder die Studierende die Leistungspunkte gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise.

(6) Bei der Bildung einer Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist gemäß § 18 bzw. § 21 nicht erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung bzw. der Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 19 entsprechend. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 20.

(3) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist mit Ausnahme von § 22 nicht zulässig.

§ 22

Zusatzprüfungen, Freiversuche

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Für Prüfungsleistungen, die bis spätestens zu dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum erbracht werden, kann zum Ersatz einer nicht bestandenen Prüfung oder zur Notenverbesserung eine Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden. Hiervon ausgeschlossen sind Praktikumsleistungen und die Bachelorarbeit. Die Gesamtzahl der Freiversuche ist auf drei Prüfungsleistungen beschränkt.
- (4) Der Antrag, eine Prüfungsleistung als Freiversuch zu werten, ist bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Ist die Prüfungsleistung im Freiversuch nicht bestanden, gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch in derselben Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Ist die Prüfungsleistung im Freiversuch bestanden, kann sie in Abweichung von den allgemeinen Wiederholungsregelungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der Antrag auf die Zulassung zu dieser Wiederholung muss bei schriftlichen Prüfungen für spätestens den nächstmöglichen regulären Prüfungstermin gestellt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist die Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Freiversuch abzulegen. Nach der Wiederholungsprüfung wird die bessere der beiden erzielten Noten gewertet.

IV. Bachelorabschluss

§ 23

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Bachelorstudiengang „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen“ immatrikuliert ist und mindestens 120 Leistungspunkte erreicht hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als für den Abschluss erforderlich, so sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.

Für Studierende mit dem Unterrichtsfach Sport gilt zusätzlich:

Spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit muss der persönliche Rettungsschwimmerschein - Silber der deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) dem Prüfungsamt der Fakultät vorgelegt werden.

- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.
- (3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 24

Ausgabe des Themas und Abgabe der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik, der Fakultät für Naturwissenschaften oder der Fakultät für Humanwissenschaften ausgegeben und betreut.

(3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die Studierende in angemessener Frist ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Mit der Ausgabe des Themas werden zwei prüfungsberechtigte Personen als Gutachter oder Gutachterinnen bestellt. Einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen ist der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit. Der andere Gutachter oder die andere Gutachterin wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

(5) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu drei Studierende begrenzt.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 15 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im nachgewiesenen Krankheitsfall des oder der Studierenden verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, jedoch maximal um vier Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Entsprechendes gilt bei nachweisbaren Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird sie nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal vier Wochen kann der oder die Studierende nach Stellungnahme der betreuenden Person vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss stellen.

§ 25

Bewertung der Bachelorarbeit und Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und gemäß § 19 Abs. 1 bewertet werden.

(2) Benoten die bestellten Gutachter oder Gutachterinnen die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“, so findet eine Verteidigung statt. Benoten beide Gutachten die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit insgesamt nicht bestanden und es findet keine Verteidigung statt. Benotet eines der Gutachten die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ und das andere Gutachten die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“, so holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten von einer prüfungsberechtigten Person der an der Betreuung der Bachelorarbeiten beteiligten Fakultäten ein. Dabei ist § 24 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Benotet auch das dritte Gutachten die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit insgesamt nicht bestanden und es findet keine Verteidigung statt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so werden im Weiteren nur die beiden positiven Gutachten berücksichtigt.

(3) In der Verteidigung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Inhalte der Bachelorarbeit in einem Fachgespräch zu verteidigen. § 17 gilt entsprechend.

(4) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in der Regel von den Gutachtern oder Gutachterinnen der Bachelorarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer der Verteidigung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten.

(5) Die bestellten Prüfer und Prüferinnen legen eine Note für die Verteidigung fest. Dazu wird das arithmetische Mittel der Notenvorschläge gebildet. Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(6) Die Verteidigung ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 26.

(7) Das Bewertungsverfahren einschließlich der Verteidigung soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird zu je einem Drittel aus den beiden Gutachten und der Note der Verteidigung gebildet.

§ 26

Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Verteidigung der Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27

Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit der Verteidigung bestanden sind.

(2) Zur Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit herangezogen. Die Gesamtnote berechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit; abweichend von der Festlegung in § 19 Abs. 1. Der § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

(4) Wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht, so kann das Studium im Bachelorstudiengang „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nicht fortgesetzt werden. In diesem Fall erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Eine ECTS-Notenverteilung (ECTS-Grading Table) wird gebildet und ausgewiesen, sofern mindestens 30 Studierende die Bachelorprüfung in den vier vorhergehenden Semestern bestanden haben. Deren Gesamtnoten bilden dafür die Grundlage.

§ 28 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Mathematik zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen.

In das Zeugnis werden die Noten der geprüften Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit, sowie - auf Antrag des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin - die Ergebnisse der Zusatzprüfungen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des § 27 Abs. 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass das Studium im Bachelorstudiengang „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nicht fortgesetzt werden kann.

§ 29 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden der Studiengang und die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versehen.

(3) Auf Antrag erfolgt eine Übersetzung der Urkunde in die englische Sprache.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelorarbeit, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 33

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 34

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Ordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine, die Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2018/2019 für den Bachelorstudiengang „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Mathematik vom 02.05.2018 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.05.2018.

Magdeburg, den 24.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

Anlagen: Studienfachspezifische Ziele sowie Regelstudien- und Prüfungspläne der einzelnen Fächer für den Bachelorstudiengang Lehramt an allgemeinbildenden Schulen

Legende zu den Regelstudien- und Prüfungsplänen:

LN	= Prüfungsvorleistung (Leistungsnachweis unbenotet)
PL	= Prüfungsleistung
CP	= Leistungspunkte, Credits
SWS	= Semesterwochenstunden
A	= Art der Lehrveranstaltung
(.)	= Orientierungswert für CP-Vergabe
V	= Vorlesung
Ü	= Übung
P	= Praktikum
S	= Seminar / Proseminar
SPÜ	= Schulpraktische Übungen
M	= Mündliche Prüfung
Mu	= Mündliche Prüfung unbenotet
Me	= Medienprodukt
K	= Klausur
MK	= Mündliche Prüfung oder Klausur
HA	= Hausarbeit
HAu	= Hausarbeit unbenotet
R	= Präsentation / Referat
Ru	= Präsentation unbenotet / Referat unbenotet
ÜL	= Übungsleistung
SB	= benoteter Schein
Po	= Portfolio
Pou	= Portfolio unbenotet
PA	= Projektarbeit
T	= Testat/Übungsschein

Hinweis: Prüfungsvorleistungen werden an der Fakultät für Humanwissenschaften (Bildungswissenschaften, Deutsch, Ethik, Sozialkunde, Sport) als Studiennachweise (SN) bezeichnet, die Abkürzung LN steht dort für einen Leistungsnachweis, der die Modulprüfung enthält.

Bildungswissenschaften

Fachliche Qualifikationsziele

Die Zielsetzung des Studiums der Bildungswissenschaften liegt in der Einführung in die allgemeinen pädagogischen, didaktischen und pädagogisch-psychologischen Grundlagen, die auf die berufliche Arbeit mit Schülern und Schülerinnen vorbereiten. Diese beziehen sich auf die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen. Durch den Erwerb von lerntheoretischen und lernpsychologischen Kenntnissen sind die Studierenden in der Lage, an den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angepasst effektive und wirksame Lernarrangements zu schaffen, die sie in praktischen Ausbildungsphasen umsetzen und reflektieren können.

Die Absolventinnen und Absolventen

- kennen die einschlägigen Bildungstheorien, verstehen bildungs- und erziehungstheoretische Ziele sowie die daraus abzuleitenden Standards und reflektieren diese kritisch.
- kennen Lerntheorien und Formen des Lernens und können die Ergebnisse der Lern- und Bildungsforschung rezipieren.
- kennen die Bedeutung geschlechtsspezifischer Einflüsse auf Bildungs- und Erziehungsprozesse.
- kennen den spezifischen Bildungsauftrag einzelner Schularten, Schulformen und Bildungsgänge und können ihr Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen.
- kennen organisatorische Bedingungen und Kooperationsstrukturen an Schulen.
- kennen das deutsche Bildungssystem und dessen Stellung im internationalen Vergleich.
- kennen allgemeine und fachbezogene Didaktiken und wissen, was bei der Planung von Unterrichtseinheiten beachtet werden muss.
- kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen und wissen, wie man sie anforderungs- und situationsgerecht einsetzt.
- verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation und Interaktion (unter besonderer Berücksichtigung der Lehrer-Schüler-Interaktion).
- erwerben im Rahmen der professionspraktischen Studien Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und können sich in der beruflichen Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag von Lehrkräften orientieren.
- reflektieren ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen und können die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen. Auf der Basis des biographischen Lernens sind sie in der Lage, eigene Entwicklungsaufgaben im Rahmen eines Portfolios zu (re-)formulieren.
- kennen Konzepte der Medienpädagogik und -psychologie und Möglichkeiten und Grenzen eines anforderungs- und situationsgerechten Einsatzes von Medien im Unterricht.

Überfachliche Qualifikationsziele

Neben der Aneignung von bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden nachstehende generische bzw. modulübergreifende Bildungs- und Qualifikationsziele vermittelt:

- Einerseits ist die Persönlichkeitsentwicklung eine zentrale Aufgabe, hier stehen die Formulierung individueller Entwicklungsziele wie die Entwicklung einer Berufsidentität, das Annehmen oder Ablehnen einer Berufsrolle sowie das Erwerben von Handlungs- und Urteilsfähigkeit im Mittelpunkt, um an gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere bildungspolitischen, verantwortungsvoll partizipieren zu können. Andererseits erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- Darüber hinaus kennen die Studierenden ausgewählte Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und können diese anwenden. Sie verfügen über anwendbare Arbeits-, Präsentations- und Moderationstechniken; sie beherrschen das Lesen und Verstehen wissenschaftlicher Texte und Studien sowie das Diskutieren wissenschaftlicher Thesen und Sachverhalte, inklusive ihrer kritischen Reflexion.

Mathematik

Fachliche Qualifikationsziele

Die ersten beiden Semester dienen im Wesentlichen der Vermittlung der Grundlagen der Linearen Algebra und der Analysis. In den folgenden Semestern werden dann Grundlagen der Geometrie, Numerik und Stochastik sowie zur Geschichte der Mathematik behandelt. Die Studierenden werden mit Modellierungen und Beweistechniken und darauf aufbauend mit typischen numerischen und stochastischen Begriffsbildungen vertraut gemacht und erwerben Kompetenzen für deren Anwendung. Außerdem haben die Studierenden im Wahlpflichtbereich die Möglichkeit, aus weiteren Teilgebieten der Mathematik ein vertiefendes oder erweiterndes Modul aus dem Angebot für den Studiengang Bachelor Mathematik zu wählen.

Souveräne Beherrschung der grundlegenden fachspezifischen mathematischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Aneignung eines Bewusstseins für die besonderen fachdidaktischen Anforderungen, denen das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen schulischer Curricula genügen muss, zählen zu den Zielen des Studiengangs. Im Bereich der Fachdidaktik Mathematik steht demgemäß die Einführung in Theorien mathematischer Bildung und in unterschiedliche fachdidaktische Unterrichts- und Methodenkonzeptionen im Vordergrund. Darüber hinaus werden bereits in dieser Ausbildungsphase, vor allem in der fachdidaktischen Ausbildung, schulpraktische Inhalte integriert, die die Kompetenzentwicklung hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung der erworbenen fachspezifischen mathematischen und fachdidaktischen Erkenntnisse fördern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- können grundlegende Begriffe, Gesetze und Inhalte verschiedener Teilgebiete der Mathematik inhaltlich erklären und vernetzen;
- sind zum konzeptorientierten Arbeiten und zum Abstrahieren befähigt;
- sind vertraut mit unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Mathematik und deren Anwendungsmöglichkeiten, darin eingeschlossen sind auch Kompetenzen, die aus der Geschichte der Mathematik erworbenen Kenntnisse auf neue Lernsituationen zu transferieren;
- sind mit grundlegenden fachdidaktischen Konzeptionen zum unterrichtsbezogenen Handeln vertraut und können sie anwenden;
- können Fachunterricht in Mathematik auf der Basis erworbener fachlicher, fachdidaktischer und pädagogisch-psychologischer Kompetenzen planen, durchführen und auswerten;
- können moderne Unterrichtsmittel und Unterrichtsmedien zur Gestaltung eines schülerzentrierten Fachunterrichts einsetzen;
- können ihre Kenntnisse über Lern- und Bildungstheorien der allgemeinen Pädagogik, der allgemeinen Didaktik und der pädagogischen Psychologie auf konkrete unterrichtliche Bildungsprozesse übertragen und anwenden;
- verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden und können sich im beruflichen Alltag von Lehrkräften orientieren;
- können mathematische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungssituationen erfassen, bewerten und unter Verwendung der jeweiligen Fachsprache kompetent erklären und vermitteln;
- können Problemstellungen aus dem Bereich der Mathematik analysieren, formal beschreiben, verknüpfen, Lösungen implementieren und bewerten;

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung von Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des jeweiligen Fachunterrichts stellen;
- können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren;

- können die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen;
- können auf der Basis des biographischen Lernens eigene Entwicklungsaufgaben formulieren;
- erwerben Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- können verschiedene Schulkonzepte charakterisieren und vergleichen und können dieses Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen;
- verfügen über Grundlagen des forschenden Lernens und sind zum eigenständigen Formulieren bildungswissenschaftlicher Fragen und Hypothesen und deren Bearbeitung unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden befähigt.

Deutsch

Das Studium vermittelt den Studierenden Grundkenntnisse der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Fachdidaktik Deutsch. Die Studierenden sollen Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und, auch bezogen auf die schulische Vermittlung, kritisch anwenden lernen. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile haben in Magdeburg eine kulturwissenschaftliche Ausrichtung. Insoweit werden die Gegenstände des Faches, also die deutsche Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen, als Medien kultureller Selbstreflexion aufgefasst und unter anderem im Hinblick auf ihre Funktion in kulturellen Handlungs- und Reflexionsfeldern betrachtet. Die im Rahmen des BA-Studiums vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlage für die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiums und den Ausbau zu einem vollwertigen Zweitfach für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien in den entsprechenden Lehramts-Masterstudiengängen in Magdeburg oder andernorts. Das Studium im Zweitfach Deutsch trägt nicht nur zur fachlichen Qualifikation bei, sondern fördert in spezifischer Weise auch die Ausbildung akademischer und sozialer Schlüsselkompetenzen.

Fachliche Qualifikationsziele

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über ausbaufähiges Grundlagenwissen, entsprechende Grundfertigkeiten und Textkenntnisse, die sie befähigen, in Magdeburg oder andernorts einen MA-Studiengang für das Lehramt Deutsch an Sekundarschulen oder Gymnasien aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Formen und Inhalte kritisch zu reflektieren und literarische und nicht-literarische Texte kontextbezogen zu analysieren.
- sind in den Fachgebieten Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Mediävistik mit zentralen Fragestellungen und den fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut.
- sind im Fachgebiet der Fachdidaktik vertraut mit anschlussfähigem Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden verschiedener Schularten.
- können sich selbstständig neue fachliche Themen erarbeiten, indem sie ihr Wissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte und Vermittlung vernetzen und in Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen erweitern.
- verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche auszuwerten.
- sind in der Lage, die Relevanz sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gesellschaftlich, historisch und berufsfeld- sowie schulformbezogen zu begründen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- besitzen akademische Grundfertigkeiten und sind besonders befähigt zum kritischen Umgang mit Texten sowie zur Aufbereitung und angemessenen Darstellung von Sachverhalten und Problemen.
- erkennen fächerübergreifende Zusammenhänge und können wissenschaftliche Diskussionen grundlegend nachvollziehen.
- sind darin geübt, in Gruppen verschiedene Perspektiven auf einen Gegenstand zu entwickeln und ebenso kontrovers wie konstruktiv zu diskutieren.
- sind durch die kritische Auseinandersetzung mit Subjektpositionen und Identitäten in Sprache, Literatur und Medien sensibilisiert für Fragen geschlechtlicher Vielfalt sowie sozialer und kultureller Heterogenität und können daraus Rückschlüsse in Bezug auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung ziehen.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

**Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang
Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für die Fächer Mathematik und Deutsch**

	Module	Sem	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ	CP
				LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP		
A	Unterrichtsfach Mathematik																					67	
A1	Analysis 1 und 2	1 2	4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü	1		(9)	1	M	18 (9)													18	
A2	Lineare Algebra	1	4 V + 2 Ü	1	M	9																9	
A3	Geometrie	2	2 V + 2 Ü				1	M	5													5	
A4	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar	5	2 V												Ru	2						5	
		6	2 S															Ru	3				
A5	Numerik	4	2 V + 4 Ü									2	K	8								8	
A6	Stochastik	5	4 V + 2 Ü											1	M	9						9	
A7	Wahlpflicht Mathematik 1	4	4 V/Ü											M	6							6	
A9	Fachdidaktik Mathematik 1	2	2 V						(3)		M	7										7	
		3	1 Ü + SPÜ							1		(4)											
B	Unterrichtsfach Deutsch																					65	
B1	LGER 01: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	1	2 V	1		(4)		HA	10													10	
		2	2 S							(6)													
B2	LGER 02: Literatur im historischen Kontext	2	2 V				1		(4)		M	10										10	
		3	2 S							1		(6)											
B3	LGER 05: Grundlagen der Germanistischen Linguistik	1	2 V + 2 S	2		(6)		K	10													10	
		2	2 S							(4)													
B4	LGER 06: Sprache und Gesellschaft	3	2 S							1		(4)		**	10							10	
		4	2 S												(6)								
B5	LGER 09: Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literatur	4	2 V											**	(6)							10	
		5	2 S													1						(4)	
B6	LGER 03, 07 oder 10: Ein Vertiefungsmodul nach Wahl	5	2 S													1				**	10	10	
		6	2 S																		(6)		
B7	LGER 12: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch	5	2 S											**	5							5	
C	Wahlpflichtbereich*	6																			(13)	13	
D	Bildungswissenschaften																					25	

D1	Allgemeine Pädagogik	3	2 V				1	***	5								5				
D2	Pädagogische Psychologie	3	2 V					K	5								5				
D3	Berufsorientierung	5	3 V									K	5				5				
D4	Professionsprakt. Studien 1	2 3	1 S 1 S			(2)		Pou	5 (3)								5				
D5	Professionsprakt. Studien 2	4	2 S							Po u	5						5				
E	Bachelorarbeit / Verteidigung	6															10	10			
	Σ					28			33								27	31	29	32	180

- * Es können Lehrveranstaltungen aus den Unterrichtsfächern oder aus den Bildungswissenschaften oder aus dem Bereich der Medienkompetenz oder Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf (s. Modulkatalog) gewählt werden.
- ** Prüfungsleistung (M, K, PA, HA, R, Me, Po) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.
- *** Prüfungsleistung (K, HA, Me, R) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

Ethik

Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik vermittelt zum einen grundlegende Kenntnisse der Ethik, der weiteren Gebiete der Praktischen Philosophie sowie angrenzender Gebiete, zum anderen grundlegende Kenntnisse der Theoretischen Philosophie und des philosophischen Arbeitens. Im Zentrum stehen die normative und angewandte Ethik, wobei interdisziplinäre Bezüge beachtet werden.

Die im Bachelorstudium vermittelten Wissensbestände, Kenntnisse und Fertigkeiten bilden sowohl die fachwissenschaftliche als auch die fachdidaktische Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, um das Unterrichtsfach Ethik zu einem vollwertigen Unterrichtsfach für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien auszubauen. Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik qualifiziert die Studierenden fachlich und fördert die Ausbildung von akademischen sowie sozialen Schlüsselkompetenzen.

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in den Kerngebieten der Philosophie, nämlich der Argumentationstheorie (Logik), der Praktischen Philosophie (v.a. Ethik, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie) und der Theoretischen Philosophie, wobei der Schwerpunkt auf der Ethik liegt.
- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Ethik.
- verfügen über Kenntnisse in den genannten Kerngebieten, die sie befähigen, einen Masterstudiengang für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Ethik aufzunehmen und zu absolvieren.
- vermögen es, fachliches Wissen der Kerngebiete für Kinder und Jugendliche auszuwerten.
- sind mit den für das Unterrichtsfach Ethik zentralen Fragestellungen, Methoden, Medien und Arbeitstechniken vertraut.
- vermögen es, sich selbständig Themen und Fragestellungen in den Kerngebieten zu erschließen.
- können die soziale, individuelle und historische Bedeutung der Ethik erkennen, in den jeweiligen Bedeutungsfeldern reflektieren und sind in der Lage, die Relevanz des Faches schulformbezogen zu begründen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- besitzen Fertigkeiten akademischen Arbeitens und sind zum kritisch-reflektierten Umgang mit Texten und Argumenten befähigt.
- vermögen es, fächerübergreifende Kontexte zu identifizieren und wissenschaftliche Diskurse in ihren Bedingungen und ihrem Vollzug grundlegend nachzuvollziehen.
- vermögen es, anhand der kritischen Auseinandersetzung mit ethischen Positionen in Gruppen ihre Sozialkompetenz und die eigene Persönlichkeitsentwicklung reflektiert auszuprägen.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

**Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang
Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für die Fächer Mathematik und Ethik**

	Module	Sem	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ	CP	
				LN	P L	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP			
A	Unterrichtsfach Mathematik																					67		
A1	Analysis 1 und 2	1 2	4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü	1		(9)	1	M	18 (9)													18		
A2	Lineare Algebra	1	4 V + 2 Ü	1	M	9																9		
A3	Geometrie	2	4 V + 2 Ü				1	M	5													5		
A4	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar	5 6	2 V 2 S													Ru	2				Ru	3	5	
A5	Numerik	4	2 V + 4 Ü									2	K	8								8		
A6	Stochastik	5	4 V + 2 Ü												1	M	9					9		
A7	Wahlpflicht Mathematik 1	4	4 V/Ü										M	6								6		
A9	Fachdidaktik Mathematik 1	2 3	2 V 1 Ü + SPÜ						(3)	1	M	7 (4)										7		
B	Unterrichtsfach Ethik																					65		
B1	Einführung in die Philosophie und Logik	1 2	2 S 2 S	1		(4)		K	10 (6)													10		
B2	Theoretische Philosophie I	3 4	2 V + 2 S 2 S							2***		(6)		**	10 (4)							10		
B3	Praktische Philosophie	1 2	2 V + 2 S 2 S	2***		(6)		**	10 (4)													10		
B4	Ethik	3 4	2 S 2 S							1***		(4)		**	(6) 10							10		
B5	Angewandte Ethik	5 6	2 S 2 S												1****		(4)	1****	M	10 (6)		10		
B6	Philosophische Vertiefung	5 6	2 S 4 S												1***		(4)	1***	**	10 (6)		10		
B7	Einführung in die Didaktik der Ethik	3 4	2 S 2 Ü								H	(3)	1		5 (2)							5		
C	Wahlpflichtbereich*	3 6																				(5)	13	

D	Bildungswissenschaften														25	
D1	Allgemeine Pädagogik	3	2 V					1	****	5					5	
D2	Pädagogische Psychologie	5	2 V										K	5	5	
D3	Berufsorientierung	5	3 V										K	5	5	
D4	Professionsprakt. Studien 1	2 3	1 S 1 S			(2)			Pou	5 (3)					5	
D5	Professionsprakt. Studien 2	4 5	1 S 1 S								(2)		Po u	5 (3)	5	
E	Bachelorarbeit / Verteidigung	6													10	10
	Σ					28		29		33			32		30	180

* Es können Lehrveranstaltungen aus den Unterrichtsfächern oder aus den Bildungswissenschaften oder aus dem Bereich der Medienkompetenz oder Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf (s. Modulkatalog) gewählt werden.

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

*** Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (2 LN) oder 6+4 CP (1 LN) studiert werden.

**** Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (3 LN) oder 6+4 CP (2 LN) studiert werden.

***** Prüfungsleistung (K, HA, Me, R) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

Physik

Fachliche Qualifikationsziele

Für das Unterrichtsfach Physik vermittelt das Studium grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Klassische Physik, Atom-, Molekül- und Kernphysik sowie Theoretische Physik. Umfangreiche physikalische Praktika sichern Fertigkeiten im Experimentieren und festigen die in den Grundlagenveranstaltungen erworbenen Kenntnisse. In verschiedenen Wahlpflichtangeboten machen sich die Studierenden exemplarisch mit einigen schulrelevanten Gebieten der Physik tiefer vertraut. Die Geschichte der Physik vermittelt das ständige Ringen um die richtige Weltsicht. Im Modul Fachdidaktik Physik erwerben die Studierenden in Vorlesungen, Übungen und Praktika spezielle Kompetenzen, physikalische Kenntnisse vermitteln zu können. In einer Übung werden Kompetenzen im Umgang mit speziellen Laborgeräten für den Physikunterricht entwickelt. Diese und die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse zum Physiklernen werden im eigenen Unterricht in Schulpraktischen Übungen angewandt. Die Studierenden sollen während ihres Studiums das für einen zeitgemäßen Physikunterricht in der Schule unverzichtbare Grundwissen in klassischer und moderner Physik erwerben. Zugleich werden ihnen die für physikalisches Arbeiten, Erkennen und Können notwendigen Kompetenzen so vermittelt, dass sie diese in angemessener Weise später auch ihren Schülerinnen und Schülern nahebringen können.

Die Absolventinnen und Absolventen

- können grundlegende Begriffe, Gesetze und Inhalte verschiedener Teilgebiete der Physik inhaltlich erklären und vernetzen;
- sind zum konzeptorientierten Arbeiten und zum Abstrahieren befähigt;
- sind vertraut mit unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Physik und deren Anwendungsmöglichkeiten, darin eingeschlossen sind auch Kompetenzen, die aus der Geschichte der Physik erworbenen Kenntnisse auf neue Lernsituationen zu transferieren;
- können mit physikalischen Geräten sicher umgehen und erwerben Fertigkeiten beim Experimentieren;
- lernen Programmpakete zur Bearbeitung typischer Problemstellungen in den Naturwissenschaften kennen
- sind mit grundlegenden fachdidaktischen Konzeptionen zum unterrichtsbezogenen Handeln einschließlich des Experimentierens vertraut und können sie anwenden;
- können Fachunterricht in Physik auf der Basis erworbener fachlicher, fachdidaktischer und pädagogisch-psychologischer Kompetenzen planen, durchführen und auswerten;
- können Bezüge zwischen dem Fachwissen und den Inhalten der Unterrichtsfächer Mathematik und Physik herstellen und sind zur Ableitung daraus folgender Unterrichtskonzepte befähigt;
- können moderne Unterrichtsmittel und Unterrichtsmedien zur Gestaltung eines schülerzentrierten Fachunterrichts einsetzen;
- können ihre Kenntnisse über Lern- und Bildungstheorien der allgemeinen Pädagogik, der allgemeinen Didaktik und der pädagogischen Psychologie auf konkrete unterrichtliche Bildungsprozesse übertragen und anwenden;
- verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden und können sich im beruflichen Alltag von Lehrkräften orientieren;
- können physikalische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungssituationen erfassen, bewerten und unter Verwendung der jeweiligen Fachsprache kompetent erklären und vermitteln;
- können Problemstellungen aus dem Bereich der Physik analysieren, formal beschreiben, verknüpfen, Lösungen implementieren und bewerten;

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung von Physik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Physikunterrichts stellen;

- können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren;
- können die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen;
- können auf der Basis des biographischen Lernens eigene Entwicklungsaufgaben formulieren;
- erwerben Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- können verschiedene Schulkonzepte charakterisieren und vergleichen und können dieses Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen;
- verfügen über Grundlagen des forschenden Lernens und sind zum eigenständigen Formulieren bildungswissenschaftlicher Fragen und Hypothesen und deren Bearbeitung unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden befähigt.

**Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang
Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für die Fächer Mathematik und Physik**

	Module	Sem	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ CP
				LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	L N	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	
A	Unterrichtsfach Mathematik																				67	
A1	Analysis 1 und 2	1 2	4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü	1		(9)	1	M	18 (9)												18	
A2	Lineare Algebra	1	4 V + 2 Ü	1	M	9															9	
A3	Geometrie	2	2 V + 2 Ü				1	M	5												5	
A4	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar	5	2 V												Ru	2					5	
		6	2 S															Ru	3			
A5	Numerik	4	2 V + 4 Ü									2	K	8							8	
A6	Stochastik	5	4 V + 2 Ü											1	M	9					9	
A7	Wahlpflicht Mathematik 1	4	4 V/Ü											M	6						6	
A9	Fachdidaktik Mathematik 1	2	2 V						(3)		M	7									7	
		3	1 Ü + SPÜ							1		(4)										
B	Unterrichtsfach Physik																				65	
B1	Klassische Physik 1 (Mechanik / Thermodynamik)	1	4 V + 4 Ü	1	M	8															8	
B2	Klassische Physik 2 (Elektromagnetismus / Optik)	2	4 V + 4 Ü				1	M	8												8	
B3	Atom-, Molekül- und Kernphysik	3	4 V + 2 Ü							1		(8)		K	12						12	
		4	2 V + 1 Ü												(4)							
B4	Grundpraktikum 1	1	2P			(2)		SB	5												5	
		2	2P						(3)													
B5	Grundpraktikum 2	3	4P								SB	5									5	
B6	Computer und Software für Naturwissenschaftler	4	2 V+2P										1	Mu	5						5	
B7	Theoretische Physik für das Lehramt	5	2 V + 2 Ü													1		(4)		MK	8	
		6	2 V + 2 Ü																1	(4)		
B8	Wahlpflicht Physik 1	5	2 V															(3)		K	6	
		6	2 V																	(3)		
B9	Fachdidaktik Physik 1	3	2 V+ 3 Ü									(6)		M	8						8	

		4	SPÜ							(2)							
C	Wahlpflichtbereich*																13
C1	Wissenschaftsgeschichte	1	2 V		HA u	3											3
C2	Wahlpflicht Physik 2	6	4 V/Ü									M/ SB	5				5
C3	Freie Wahl**	6											5				5
D	Bildungswissenschaften																25
D1	Allgemeine Pädagogik	3	2 V					1	***	5							5
D2	Pädagogische Psychologie	5	2 V									K	5				5
D3	Berufsorientierung	5	3 V									K	5				5
D4	Professionsprakt. Studien 1	2 3	1 S 1 S				(2)		Pou	5 (3)							5
D5	Professionsprakt. Studien 2	4 5	1 S 1 S								(2)	Po u	5 (3)				5
E	Bachelorarbeit / Verteidigung	6															10
	Σ					31		30		31		27		31		30	180

* Es müssen verpflichtend mind. 8 CP in der Physik, davon 3 CP im Modul „Wissenschaftsgeschichte“, gewählt werden.

** Es können Lehrveranstaltungen aus den Unterrichtsfächern oder aus den Bildungswissenschaften oder aus dem Bereich der Medienkompetenz oder Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf (s. Modulkatalog) gewählt werden.

*** Prüfungsleistung (K, HA, Me, R) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

Sozialkunde

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums des Unterrichtsfachs Sozialkunde liegt in der Einführung der Studierenden in die allgemeinen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Grundlagen, die sie auf ihre Arbeit in der Schule vorbereiten. Das Studium der Sozialkunde ist in fünf Module gegliedert, deren Ziele sich einerseits an den nationalen Bildungsstandards der Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung und der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung und andererseits an den jeweiligen Ausbildungsprofilen des Studienganges orientiert.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen können

- grundlegende politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen erkennen, sowie sie mit wissenschaftlichen Methoden kritisch analysieren und sachgerecht beantworten.
- wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte anhand fachwissenschaftlicher Kategorien verstehen und korrekt darzustellen.
- die grundlegende Struktur des Sozialkundeunterrichts fachlich und didaktisch kompetent analysieren und planen.
- die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
- grundlegende Kenntnisse der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung umsetzen
- fachdidaktische Instrumente für die Ermöglichung und Organisation von Lernprozessen beherrschen
- die Qualität von Methodenwahl und -einsatz im Sozialkundeunterricht garantieren und stetig verbessern

Überfachliche Qualifikationsziele

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- besitzen Sach- und Fachkompetenz, die sich in der Fähigkeit zeigt, fachliche Gegenstände und Probleme wissenschaftlich zu erschließen und zu bearbeiten.
- besitzen Urteilskompetenz, die Fähigkeit zur Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Gestaltungsprozesse.
- weisen Professionswissen und Handlungskompetenz bezogen auf Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht nach. Dabei steht die Auseinandersetzung mit handlungsorientierten Methoden und Verfahren im Vordergrund.
- sind in der Lage, über Lernziele, Inhalte, Methoden und Medieneinsatz jenseits der Fachspezifik im Unterricht zu reflektieren.
- haben Kenntnisse über Theorien, Ansätze und Methoden der Sozialwissenschaften.
- können wissenschaftliche Argumentationen erarbeiten und präsentieren.
- nehmen an Diskussionen im wissenschaftlichen Austausch teil.
- sind zum Transfer von fachwissenschaftlichen Inhalten auf die Unterrichtsgestaltung befähigt.

**Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang
Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für die Fächer Mathematik und Sozialkunde**

	Module	Sem	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ	CP
				LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP		
A	Unterrichtsfach Mathematik																					67	
A1	Analysis 1 und 2	1 2	4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü	1		(9)	1	M	18 (9)													18	
A2	Lineare Algebra	1	4 V + 2 Ü	1	M	9																9	
A3	Geometrie	2	2 V + 2 Ü				1	M	5													5	
A4	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar	5 6	2 V 2 S												Ru	2			Ru	3		5	
A5	Numerik	4	2 V + 4 Ü									2	K	8								8	
A6	Stochastik	5	4 V + 2 Ü											1	M	9						9	
A7	Wahlpflicht Mathematik 1	4	4 V/Ü											M	6							6	
A9	Fachdidaktik Mathematik 1	2 3	2 V 1 Ü + SPÜ						(3)	1	M	7 (4)										7	
B	Unterrichtsfach Sozialkunde																					65	
B1	Einführung in die Sozialwissenschaften	1	2 V + 2Ü	1	K	10																10	
B2	Theorien der Sozialwissenschaften	2	4 S				1	H	10													10	
B3	Normen und Werte	3	4 S							1	H	10										10	
B4	Institution, Organisation, Partizipation	6	4 S															1	H	10		10	
B5	Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	4 5	2 S 2 S										H	(6)			10 (4)					10	
B6	Wandel, Transformation, Soziale Bewegungen	4 5	2 S 2 S										H	(6)			10 (4)					10	
B7	Fachdidaktik Sozialkunde, Stufe 1	6	2 S															1	H	5		5	
C	Wahlpflichtbereich*	3 4										(8)					(5)					13	
D	Bildungswissenschaften																					25	

D1	Allgemeine Pädagogik	3	2 V				1	**	5						5						
D2	Pädagogische Psychologie	5	2 V									K	5		5						
D3	Berufsorientierung	5	3 V									K	5		5						
D4	Professionsprakt. Studien 1	2 3	1 S 1 S			(2)		Pou	5 (3)						5						
D5	Professionsprakt. Studien 2	4 5	1 S 1 S							(2)		Po u	5 (3)		5						
E	Bachelorarbeit / Verteidigung	6													10	10					
	Σ					28				29					30	33		32		28	180

* Es können Lehrveranstaltungen aus den Unterrichtsfächern oder aus den Bildungswissenschaften oder aus dem Bereich der Medienkompetenz oder Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf (s. Modulkatalog) gewählt werden.

** Prüfungsleistung (K, HA, Me, R) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

Sport

Das Bachelorstudium zielt auf eine fachwissenschaftliche, pädagogische und didaktische sowie praktische Grundausbildung, die im Zusammenhang mit dem Theorie- und Praxisfeld Sport steht. Die Ausbildung qualifiziert die Studierenden für eine Lehr-, Aus- und Weiterbildungstätigkeit im Fach Sport und gliedert sich in acht Module.

Fachliche Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden

- kennen sportwissenschaftliche Themen und Theorien und deren Forschungslage und wissen, wie sie anwendungsbezogen und situationsgerecht im Bereich Sport und Bewegung umgesetzt werden,
- kennen die unterschiedlichen Formen des menschlichen Bewegens, Spielens und Sporttreibens,
- kennen Lern- sowie Trainings- und Übungsprozesse und können diese aus sportpsychologischer, trainings- und bewegungswissenschaftlicher Sicht reflektieren und beeinflussen,
- kennen den Beitrag von Bewegung und Sport zur Entwicklung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen,
- kennen gesundheitsbezogene Fragestellungen und können Bewegung und Sport gesundheitsfördernd gestalten,
- kennen didaktische Modelle und können daraus methodische Maßnahmen für Bewegung und Sport ableiten,
- kennen sportmedizinische Grundlagen zur Prävention von Verletzungen bei Bewegung und Sport,
- kennen die historische Entwicklung des Sportunterrichts und deren bildungstheoretischen Hintergründe,
- kennen den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Sportunterrichts in den verschiedenen Schulformen,
- können Sportunterricht planen und den Output des Sportunterrichts prüfen,
- wissen, wie Sportmotivation im Sportunterricht und für den außerschulischen Sport gefördert wird.

Überfachliche Qualifikationsziele

Neben dem Erwerb von sportwissenschaftlichen, sportpädagogischen und sportdidaktischen Grundlagen werden folgende modulübergreifende Qualifikationsziele erreicht:

- Erwerb von Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations-, Kooperations-, Teamfähigkeit sowie von Problemlöse- und Selbstmotivierungsstrategien,
- Kenntnis spezifischer Präsentations- und Moderationstechniken,
- Erwerb von Medienkompetenz,
- Kenntnis der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und die
- Fähigkeit, wissenschaftliche Forschungsarbeiten zu reflektieren.

**Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang
Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für die Fächer Mathematik und Sport**

	Module	Sem	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ	CP
				LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP		
A	Unterrichtsfach Mathematik																					67	
A1	Analysis 1 und 2	1 2	4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü	1		(9)	1	M	18 (9)													18	
A2	Lineare Algebra	1	4 V + 2 Ü	1	M	9																9	
A3	Geometrie	2	2 V + 2 Ü				1	M	5													5	
A4	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar	5 6	2 V 2 S												Ru	2				Ru	3	5	
A5	Numerik	4	2 V + 4 Ü									2	K	8								8	
A6	Stochastik	5	4 V + 2 Ü											1	M	9						9	
A7	Wahlpflicht Mathematik 1	4	4 V/Ü											M	6							6	
A9	Fachdidaktik Mathematik 1	2 3	2 V 1 Ü + SPÜ						(3)	1	M	7 (4)										7	
B	Unterrichtsfach Sport																					65	
B1	Medizinische und leistungspsychologische Grundlagen	1	2 V	2	K	5																5	
B2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	1 2	1 V 1 V + 2 S	1		(2)	3	K	8 (6)													8	
B3	Humanwissenschaftliche Grundlagen	1 2	1 V + 1 S 1 V + 3 S	2		(4)	3	K	12 (8)													12	
B4	Trainingswissenschaftliche Grundlagen	4 5	1 V 1 S									1		(2)	1	K	5 (3)					5	
B5	Theorie und Praxis der Sportarten, Teil 1	3 4	4 Ü 3 Ü							3		(6)	2	T	10 (4)							10	
B6	Theorie und Praxis der Sportarten, Teil 2	5 6	2 V 8 Ü											1	K	(3)			4	T	11 (8)	11	
B7	Wissenschaftliches Arbeiten in der Sportwissenschaft	4	2 V + 2 S									2	K	8								8	
B8	Sportdidaktik I	3	2 S							2	PA	6										6	
C	Wahlpflichtbereich*											(5)										13	

														(8)	
D	Bildungswissenschaften														25
D1	Allgemeine Pädagogik	3	2 V				1	**	5						5
D2	Pädagogische Psychologie	5	2 V								K	5			5
D3	Berufsorientierung	5	3 V								K	5			5
D4	Professionsprakt. Studien 1	2 3	1 S 1 S			(2)		Po u	5 (3)						5
D5	Professionsprakt. Studien 2	4 5	1 S 1 S							(2)	Po u	5 (3)			5
E	Bachelorarbeit / Verteidigung	6												10	10
	Σ					29								29	180

* Es können Lehrveranstaltungen aus den Unterrichtsfächern oder aus den Bildungswissenschaften oder aus dem Bereich der Medienkompetenz oder Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf (s. Modulkatalog) gewählt werden.

** Prüfungsleistung (K, HA, Me, R) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.